

DIE KIRCHENRECHTLICHEN NOVELLEN LEONS VI. UND IHRE QUELLEN

Im Prooimion der "Kodifikation" seiner einzeln ergangenen¹ Novellen² führt Leon der Weise an, daß die durch die Unbeständigkeit der Lebensverhältnisse bedingte Überfülle der Gesetze, die zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führte, den korrigierenden Eingriff des Gesetzgebers notwendig machte.³ Der "Reinigung" der Gesetzesmasse sollten seine Novellen dienen. Insofern erweist sich die Überschrift ihrer Zusammenstellung: «αἱ τῶν νόμων ἐπανορθωτικαὶ ἀνακαθάρσεις»⁴ als durchaus konsequent.

Aus der Untersuchung der in dieser Sammlung enthaltenen 113 Novellen ergibt sich, daß mehr als ein Drittel davon kirchlichen Fragen gewidmet ist. Vergleicht man den Umfang der das Kirchenrecht betreffenden Bestimmungen mit den weltlichrechtlichen Vorschriften in Kodifikationen und Gesetzbüchern der früh- und mittelbyzantinischen Zeit (einschließlich der Novellen Justinians), so stellt man fest, daß die kirchenrechtlichen Novellen Leons innerhalb seines gesetzgeberischen

- 1 Das Verdienst, das richtige Wesen der sog. Sammlung der 113 leontischen Novellen als eines neuen Werkes, das nach der Promulgation der einzelnen Novellen entstand, erkannt und bewiesen zu haben, gebührt dem Jubilar; vgl. N. van der Wal, 'La tradition des Nouvelles de Léon le Sage dans le manuscrit palimpseste Ambrosianus F 106 sup.', *TRG* 43 (1975) 257-269.
- 2 Zu den Novellen Leons im allgemeinen vgl. G. Maridakis, *Tò áστικὸν δίκαιον ἐν ταῖς νεοραῖς τῶν βυζαντινῶν αὐτοκρατόρων*, Athen, 1922, passim; Monnier, *Novelles*; Spulber; Noailles-Dain; L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*. [Österreichische Akademie der Wissenschaften. Denkschriften der Gesamtakademie, 2.] Wien 1953, 705-707; G. Michaélidès-Nouaros, 'Les idées philosophiques de Léon le Sage sur les limites du pouvoir législatif et son attitude envers les coutumes', 'Επιστ. Ἐπετ. Σχολῆς Νομικῶν καὶ Οἰκονομικῶν Ἐπιστημῶν Ἄριστ. Παιεπ. Θεσσαλονίκης 8 (1960-1963) (= Μηνιόσυνον Π. Βιζουκίδου) 25-54 = ders., *Αἱ φιλοσοφικαὶ καὶ κοινωνιολογικαὶ ἰδέαι Λέοντος ΣΤ'* τοῦ Σοφοῦ ἐπὶ τῶν ὀρίων τῆς νομοθετικῆς ἐξουσίας, in: ders., *Δίκαιον καὶ κοινωνικὴ συνείδησις*, Athen 1972, S.99-129.; Em. Condurachi, 'Tradition et innovation dans la pensée juridique de Léon le Sage', *Rev. Roum. d'Histoire* 13 (1974) 335-340; P.E. Pieler, 'Byzantinische Rechtsliteratur', H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der byzantiner*, Bd.II [Handbuch d. Altertumswiss., XII.5.2] München 1978, S.358f., 449-451; N. van der Wal - J.H.A. Lokin, *Historiae iuris graeco-romani delineatio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453*, Groningen 1985, S.86 f.; Sp. Troianos, *Οἱ πηγῆς τοῦ βυζαντινοῦ δικαίου*, Athen und Komotene 1986, S.95-98. Zur Frage des Verhältnisses zwischen den Novellen Leons und den Basiliken vgl. Marie Theres Fögen, 'Legislation und Kodifikation des Kaisers Leon VI.', *SG* 3 (1989) 23-35.
- 3 Noailles-Dain, S.5 f.: «Τὸ ποικίλον τῶν ἀνθρωπίνων πραγμάτων καὶ τὸ πολύτροπον τῆς τοῦ βίου καταστάσεως πολλοῖς καὶ παντοδαποῖς νόμοις παρέσχε λαβεῖν γένεσιν, οἱ τῷ πλήθει τοῖς πράγμασι συνεπεκτεινόμενοι τῇ πρὸς ἑαυτοὺς παραθέσει πᾶν ὃ τί τε καλῶς ἔχει καὶ ὃ μὴ διακρίνουσιν. (...) Ἄλλὰ γὰρ ἡ ἀνθρωπίνη φορὰ καὶ παλῖρροια ἄνω τε καὶ κάτω πάντα στρέφουσά τε καὶ μεταφέρουσα καὶ πολλὰ μὲν εὖ κείμενα κακῶς μετατιθεῖσα, πολλῶν δὲ λήθην κατασκευάζουσα (...), ὥστε καὶ ἐντεῦθεν συμβῆναι μὲν πολλὴν τοῖς νόμοις τὴν σύγχυσιν, οὐκ ὀλίγον δὲ βλάβος τοῖς πράγμασι, ἄλλων πρὸς ἄλλας μετατιθέντων καὶ κατὰ κύβους πεττεούντων. Τοιγαροῦν οὐκ ἄξιον παριδεῖν κρίναντες ἐν τοσαύτῃ συγχύσει καὶ παραχῆ φέρεσθαι ὧν ἡ γαλήνη καὶ ἀταραξία τῆς πολιτείας ἐξήρηται, ἐπισκέψεώς τε ὡς ἐνὶ μάλιστα ἐπιμελεστάτης τοῖς νόμοις ἠξιώσωμεν, (...)»
- 4 Noailles-Dain, S.5.

Werkes einen prozentual ungewöhnlich hohen Anteil in Anspruch nehmen. Unter diesen Umständen läßt sich die Frage, ob die kirchlichen Angelegenheiten tatsächlich in diesem Ausmaß regelungsbedürftig waren oder ob andere Erwägungen dabei eine Rolle gespielt haben, kaum unterdrücken. Um diese Frage zu beantworten, ist man auf die Einzeluntersuchung der einschlägigen Novellen angewiesen.

Durch die *Novelle 2* hob der Kaiser das Verbot der Bischofsweihe von Kandidaten, die Deszendenten hatten, auf. Das Verbot ging auf Justinian⁵ zurück. Im Prooimion der *Novelle* greift Leon den früheren Gesetzgeber an, der es wagte ein den heiligen Kanones widersprechendes Ordinationshindernis einzuführen.⁶ Da Justinian von Leon immer mit Respekt behandelt wurde,⁷ führte die schroffe Ausdrucksweise in *Novelle 2* zur Vermutung, hier sei Photios gemeint,⁸ der als Verfasser der *Eisagoge* (bislam: *Epanagoge*) das Verbot auch in dieses Rechtsbuch aufnahm.⁹ Nun fragt sich aber, welche waren die heiligen Kanones, denen dieses Ordinationshindernis widersprach?

Nach dem Wortlaut der *Novelle* schließen die Kanones in ihren einschlägigen Vorschriften Kleriker, die Nachkömmlinge haben, von der Bischofsweihe nicht aus, soweit kein anderes Hindernis in bezug auf ihren Lebenswandel vorliegt. Dieser Aussage könnten folgende Kanones zugrundeliegen: a) Der 5. Apostelkanon, der den Bischöfen und anderen Klerikern unter Androhung der Exkommunikation bzw. der Absetzung verbietet, ihre Ehefrauen unter dem Vorwand der Frömmigkeit zu verstoßen. Dieser Vorschrift ist zu entnehmen, daß es (zumindest in dieser Zeit) auch verheiratete Bischöfe gab,¹⁰ die logischerweise auch Kinder haben durften. b) Der 17. Apostelkanon, der die Ordination derjenigen Laien verbietet, welche nach der Taufe eine *zweite* Ehe eingingen oder im Konkubinat lebten. Kinderlosigkeit wird durch den Kanon nicht vorgeschrieben. c) Kanon 12 des Basileios, der

5 Vgl. C. 1.3.41(42).4 (a. 528); C. 1.3.47(48) (a. 531); Nov. 6.1.4 (a. 535); Nov. 123.1pr. (a. 546); Nov. 137.2 (a. 565).

6 Noailles-Dain, S.17 Z.8-14: «Τῶν ἱερῶν καὶ θεῶν κανόνων τῶν τε ἄλλων καὶ ὅσοι περί τε ἱερωσύνης καὶ χειροτονίας ἐπισκόπων ἐθέσπισαν εἰς τὸ ἀριστόν τε καὶ ἀκριβέστατον ἐκπεφωημένων -πῶς δ' οὐκ ἐμελλον ἀκριβῶς ἐκπεφωηθῆσαι θείας ἐπιπνοίας ἐν τοῖς φθεγγομένοις ἐνεργούσης:- θαυμάζειν ἔπεισί μοι πῶς οὐκ εὐλαβήθησάν τινες, ὡσπερ ἐνδεῶς ἐκείνων ἐχόντων, τολμᾶν ἐτέρων ἐκθέσει νόμων τοὺς ἱεροῦς καὶ θείους ἀθετεῖν νόμους.» Vgl. auch Monnier, *Novelles*, S.23 f.

7 Vgl. G. Prinzing, 'Das Bild Justinians I. in der Überlieferung der Byzantiner vom 7. bis 15. Jahrhundert', *FM VII* (1986), S.1-99 (hier 56 f. und Anm.202a).

8 A. Schminck, *Studien zu mittelbyzantinischen Rechtsbüchern*. [Forschungen zur byzant. Rechtsgeschichte, 13.] Frankfurt a.M. 1986, S.85 Anm.178.

9 Vgl. Eis. 8.3 (Zepos, *JGR II*, S.250 f.).

10 Vgl. Sp. Troianos, 'Zölibat und Kirchenvermögen in der früh- und mittelbyzantinischen kanonischen Gesetzgebung', *Symposion Historisches Kolleg "Ein Fleisch, ein Gut? Vermögensgemeinschaft und Gemeinschaftsvermögen im byzantinischen Familiengüterrecht"* (München 1.-4. Juli 1989) (im Druck).

DIE KIRCHENRECHTLICHEN NOVELLEN LEONS VI. UND IHRE QUELLEN

ebenfalls (nur) die $\delta\acute{\iota}\gamma\alpha\mu\omicron\iota$ von der Weihe ausschließt. d) Die Kanones 12 und 48 des Trullanum, welche die Auflösung einer bestehenden Ehe zur Voraussetzung für den Aufstieg der Kandidaten in das Bischofsamt machen. Da in beiden Kanones keine Kinder erwähnt werden, scheint ihre Existenz auf die vorzunehmende Bischofsweihe keinen Einfluß zu haben. e) Kanon 3 des Trullanum, der den 17. Apostelkanon ausdrücklich bestätigt.

Durch die *Novelle 3* bezweckte Leon die Verdrängung einer wohl zu seiner Zeit herrschenden Gewohnheit, nach welcher die Kleriker unter Nichtbeachtung des diesbezüglichen kirchlichen Gebotes ($\epsilon\rho\alpha\tau\iota\kappa\omicron\nu\ \pi\alpha\rho\acute{\alpha}\gamma\gamma\epsilon\lambda\mu\alpha$) auch nach der Ordination - allerdings innerhalb von zwei Jahren - heiraten dürfen. Das Gebot, welches durch die oben erwähnte Gewohnheit verletzt wurde, ist zweifelsohne der 26. Apostelkanon, der den in Ehelosigkeit lebenden Mitgliedern nur des niederen Klerus, nämlich den Lektoren und Kantoren, erlaubt, nach der Handauflegung zu heiraten.¹¹ Dieselbe Vorschrift wird auch im Kanon 6 des Trullanum wiederholt, der überdies Presbytern, Diakonen und Subdiakonen die Eheschließung nach der Weihe ausdrücklich verbietet.

Durch die *Novellen 4* und *15* wurde das Verbot aufgehoben, in Privathäusern Gottesdienste abzuhalten bzw. Taufen vorzunehmen. Ein allgemeines Verbot, Gottesdienste in privaten Bethäusern zu feiern, wurde durch Kanon 58 der Synode von Laodikeia eingeführt, und fand später in eine Konstitution der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 404¹² und in die justinianische *Novelle 58* vom Jahre 537 Eingang. Durch die im Jahre 545 ergangene *Novelle 131* (Kap.8) wurde das Verbot wesentlich eingeschränkt, indem man nur das Zelebrieren durch - dem Ortsbischof nicht unterstehende - Kleriker in Privathäusern ausschloß. Diese Frage wird auch in zwei trullanische Kanones behandelt. Kanon 59 verbietet schlechthin, daß Taufen in Privathäusern stattfinden, wohingegen Kanon 31 den Priestern erlaubt, daselbst zu zelebrieren, wenn sie es mit der Zustimmung ihres Bischofs tun. Da letzterer Kanon unter den oben erwähnten Voraussetzungen auch die Vornahme von Taufen zuläßt, liegt es auf der Hand, daß er sich mit Kanon 59 nicht vereinbaren läßt. Vermutlich um diesen - wohl unbeabsichtigten - Widerspruch zu beseitigen, bestätigten die Synodalväter der Prima-Secunda durch Kanon 12 ausdrücklich Kanon 31 des Trullanum. Um die Neuregelung zu rechtfertigen, führt Leon in der *Novelle 4* an, daß das "Gesetz" über sein Ziel, nämlich den Schutz des rechten Glaubens, hinausschließt, was dem Wohl der Gläubigen durch die Mäßigung ihres frommen Eifers schaden könnte. Da man nun die falschen Priester von den echten leicht unterscheiden könne, sei das Verbot nicht mehr notwendig. Unter "Gesetz" sind hier

11 Vgl. auch Kanon 16 von Karthago, nach welchem die Lektoren, wenn sie das Pubertätsalter erreichen, entweder heiraten oder die Profeß der Jungfräulichkeit ablegen sollen.

12 Vgl. C. 1.3.15.

wohl die beiden justinianischen Novellen zu verstehen, obwohl sie, wie bereits erwähnt, inhaltlich nicht identisch sind. Was das Verhältnis zwischen den beiden leontischen Novellen und den Kanones betrifft, steht die Aufhebung des Verbots, in Privathäusern Gottesdienste bzw. Taufen zu zelebrieren, völlig im Einklang mit den Kanones 31 des Trullanum und 12 der Prima-Secunda. Zwar gibt Leon in der Novelle 15 zu, daß er gerade auf die Aufhebung des trullanischen Kanons 59 abziele,¹³ doch stand dieser Kanon gleich bei seiner Entstehung im Widerspruch zum Kanon 31 derselben Synode. Infolgedessen scheint seine "Geltung" von Anfang an fragwürdig gewesen zu sein.¹⁴

Aber Widersprüche im Bereich des kanonischen Rechts kommen auch in anderen Fällen vor. Auf die unterschiedliche Behandlung ein und derselben Frage durch zwei Kanones weist Leon in der *Novelle 6* hin. Kanon 18 des Basileios schreibt nämlich für die Mönchstonsur die Vollendung des 16. bzw. 17. Lebensjahres vor; Kanon 40 des Trullanum dagegen erlaubt den Klostereintritt schon den zehnjährigen Kindern. Wie im Prooimion der Novelle erwähnt wird, untersuchte der Kaiser die diesbezüglichen sachlichen und juristischen Probleme "zusammen mit dem heiligsten Patriarchen und den gottgeliebtesten Metropoliten", d.h. mit der "Endemusa Synodos". Auf die Beseitigung des Widerspruchs durch die gesetzliche Bestätigung einer der beiden Vorschriften verzichtete er jedoch. Er beschränkte sich auf die Lösung der erbrechtlichen Probleme des Falles, indem er folgendes anordnete: Wer bei der Tonsur das 16. bzw. 17. Lebensjahr vollendet hat, darf über sein Vermögen testamentarisch verfügen. Wer dagegen beim Klostereintritt jünger ist, muß mit einer Testamentserrichtung warten, bis er das gesetzliche Alter erreicht hat. Stirbt er aber vor diesem Zeitpunkt, so sollen zwei Drittel seines Vermögens an das Kloster und ein Drittel an seine Verwandten fallen. Wenn er aber keine (erbberechtigten) Verwandten hat, wird er nur vom Kloster beerbt. Die Testierfähigkeit und die Erbfolge der Mönche waren zuvor durch die justinianischen Novellen 5.5 (vom Jahre 535), 76 (vom Jahre 538) und 123.38 (vom Jahre 546) geregelt worden. Diese Bestimmungen wollte Leon durch

13 Vgl. auch Spulber, S.78.

14 In der kanonistischen Literatur des 12. Jahrhunderts wird nur der Widerspruch zwischen den beiden leontischen Novellen einerseits und den Vorschriften in C.1.3.15 und Nov.58 andererseits hervorgehoben; vgl. den anonymen Bearbeiter des Balsamon-Kommentars zum Nomocanon XIV titulorum, cap. 3.14, im Cod.Sinait.1117 f.14^v: «'Η ζ' διάτ. του ζ' βι (sic) των νεαρών, ή λέγουσα φυσικουσαι, ήτοι δημοσιεύσαι τον τόπου, εν ω γίνεται ιε ιερών παρά γνώμην των επισκόπων, νεαρά ούσα ιουστινιάνειος νη', ήπράκτησεν ως μη τεθείσα εις τὰ βασιλικά. 'Η δέ ιε' διάτ. του γ' τι. του α' βι. του κώδικος ούκ έτέθη ούδè αύτή εις τὰ βασιλικά. Γίνωσκε δέ, ότι ή δ' νεαρά του φιλοσόφου κυρου Λέοντος και ή ιε' διορίζονται άκωλύτως και εν τοις κατ' οίκου εύκτηρίοις τόποις και τὰς μυσταγωγίας γίνεσθαι και τὸ θεϊου της άναγεννήσεως ήμῶν λουτρον έπιτελείσθαι». Ein ähnliches Scholion schrieb derselbe Kanonist auch zum cap.2.3 des Nomocanon (f.13^v). Vgl. ferner Balsamons Kommentar zum Kanon 31 des Trullanum (RhP II, S.372) sowie dessen kanonische Antwort Nr.14 (ebenda Bd.IV S.458 f.) und dazu Monnier, S.28 f.

seine Novelle wahrscheinlich nicht derogieren; vielmehr zielte er darauf ab, die nach dem Erlaß des Kanons 40 des Trullanum entstandenen Lücke in der diesbezüglichen Regelung zu schließen.

Inhaltlich verwandt ist auch die *Novelle 5*, durch welche der Kaiser die oben erwähnten justinianischen Novellen hinsichtlich des nach der Tonsur erworbenen Vermögens der Mönche modifizierte. Allerdings wies die Neuregelung, die vom Patriarchen initiiert wurde,¹⁵ keinen Bezug auf eine kanonische Vorschrift auf; um sie zu rechtfertigen, berief sich der Gesetzgeber lediglich auf die mangelnde Rechtssicherheit.

Durch die *Novelle 7* bezweckte Leon die Wiederherstellung der kanonischen Ordnung hinsichtlich der entsprungenen Kleriker. Während der Austritt aus dem Klerus unter Justinian - allerdings verknüpft mit "Straf"folgen (Versetzung der Ex-Kleriker in den Stand der Kurialen, bzw. der Kohortalen) - möglich war,¹⁶ verbot ihn Leon unter Berufung auf die kirchliche Satzung (κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας θεσμόν): Er ordnete an, daß diejenigen, die in den Laienstand zurückkehren wollen, auch gegen ihren Willen wieder eingekleidet werden sollten.

Ähnlich ist der Regelungsgehalt der *Novellen 8* und *79*. Durch erstere Novelle verbot Leon einem Mönch - selbst dann, wenn er das Klosterleben mehrmals aufgab -, in den Laienstand zurückzukehren. Dadurch wurden die justinianischen Bestimmungen, nach welchen ihr Kloster verlassende Mönche der Kurie bzw. den Kohortalen zugeordnet werden,¹⁷ aufgehoben. Als Grund für die Neuregelung wird im Novellentext die ἐκκλησιαστικὴ κατάστασις angegeben. Letztere Novelle, nämlich die *Novelle 79*, betrifft die Kleriker, die nach der Weihe geheiratet haben. Sie sollen nicht abgesetzt werden, wie das justinianische Recht vorschrieb,¹⁸ sondern nur die *potestas ordinis* verlieren, ohne jedoch vom Klerus ausgeschlossen zu werden.

Die kanonischen Quellen, die der Gesetzgeber bei der Promulgation der *Novellen 7, 8* und *79* berücksichtigte, lassen sich aufgrund der ohnehin dürftigen Angaben im Novellentext nicht erschließen. Vermutlich wurde im Falle der *Novelle 7* Kanon 21 des Trullanum (über die Stellung der abgesetzten und ihr Vergehen bereuenden Kleriker) herangezogen. Bei der *Novelle 8* dürfte dagegen Bezug auf die allgemeine, durch mehrere Kanones zum Ausdruck gebrachte Mißbilligung gegenüber der Aufgabe des Klosterlebens (Kanones 60 des Basileios, 7 des Chalcedonense, insbesondere 41 und 42 des Trullanum) genommen sein. Im Text der *Novelle 79* wird eine Vorschrift (τεθέσπισται) zitiert, nach welcher, was Gott

15 Noailles-Dain, S.29 Z.20-21: «'Εφ' ᾧ δὲ ἡ ὑμῶν πατρικὴ μακαριότης ἤξιωσε τὸ θεόπισμα προελθεῖν, (...)».

16 Vgl. C. 1.3.52(53).5-8; Nov. 6.7; Nov. 123.15.

17 Vgl. C. 1.3.52(53).5-8; Nov. 123.15.

18 Vgl. C. 1.3.44(45).1; Nov. 6.5; Nov. 123.14.1; vgl. auch Eis. 9.14 (*JGR* II S.255).

geweiht wurde, nicht mehr weggenommen werden dürfe. Dieses die geweihten Gegenstände betreffende Prinzip solle erst recht auf die geweihten Menschen angewandt werden.¹⁹ Diese Argumentation legt die Vermutung nahe, daß der Verfasser der Novelle den 1. Kanon der Prima-Secunda vor Augen hatte, dessen letzter Satz eine Variante des oben erwähnten Prinzips enthält.²⁰ Darüber hinaus mögen auch die Kanones 3 und 26 des Trullanum mitberücksichtigt worden sein, durch welche der Stand der Kleriker, die nach der Weihe geheiratet hatten bzw. in rechtswidrigen Eheverbindungen lebten, geregelt wurde.

Bei den *Novellen 9, 10 und 11* ist die Regelungsgehalt nahezu identisch: Sklaven, die ohne Wissen des Herrn zum Kleriker (Nov. 9) bzw. zum Bischof (Nov. 11) geweiht wurden oder die Mönchsgelübte ablegten (Nov. 10), können jederzeit vindiziert werden. Die Weihe bzw. die Tonsur werden jeweils für unwirksam und nichtig erklärt. Durch diese drei auf den 82. Apostelkanon zurückgehenden Novellen²¹ wurden die einschlägigen Bestimmungen der justinianischen Novelle 123 (Kap.4: die Bischöfe sollen nach der Ordination von der Sklaverei befreit sein; Kap.17: ein zum Kleriker geweihter Sklave kann nur innerhalb eines Jahres zurückgefordert werden; Kap.35: Mönche dürfen nach der Tonsur von niemandem vindiziert werden²²) aufgehoben.

Die *Novellen 12 und 13* weisen keinen Bezug auf vorangegangene Kanones auf. Durch erstere Novelle wurde die justinianische Novelle 43 über die Steuerpflicht der Offizinen gegenüber der Kirche bestätigt. Letztere Novelle betraf die Pachtzinsen bei der Emphyteuse kirchlicher Grundstücke.

Durch die *Novelle 14* wollte Leon die Vollendung eines bereits begonnenen Klosterbaus sicherstellen. Es wurde deswegen angeordnet, daß der Stifter eines Klosters diesem einen bestimmten Teil seines Vermögens (ein Viertel bei 1-3 Kindern, bei mehr als drei Kindern einen Kindesteil, im Falle der Kinderlosigkeit mit überlebenden Eltern die Hälfte und mit Seitenverwandten zwei Drittel) hinterlassen muß. Dasselbe Thema ist auch durch die *Novellen 67.2 und 131.7*

19 Noailles-Dain, S.271 f.: «Τὰ ἅπαξ ἀνατεθειμένα τῷ θεῷ ἀναφαίρετα δεῖν εἶναι τεθέσπισται, καὶ τοῦτο οὐ μόνον ἐπὶ κειμηλίων ἀνιερούμενων, ἀλλὰ πολὺ γε καὶ μᾶλλον ἐπ' ἀνθρώπων οἷς διὰ τοῦ κλήρου προσγένηται ἢ πρὸς τὸ θεῖον ἀνάθεσις, (...)».

20 «Εἰ γὰρ ἄσπερ τις ἀνθρώπῳ χαρίζεται, τούτων οὐκέτι κύριος εἶναι δύναται, πῶς ἄσπερ τις θεῷ καθαγιαίνει καὶ ἀνατίθησι, τούτων ὑφαρπάσειν τὴν κυριότητα παραχωρηθήσεται;» (P.P. Joannou, *Discipline générale antique*, Bd.I,2, Rom 1962, S.449).

21 Während Nov. 9 auf die heiligen Kanones (τοῖς ἱεροῖς ἔδοξε καὶ οὐσί) und Nov.11 auf den Sinn der kirchlichen Vorschrift (τὸ βούλημα τῆς ἐκκλησιαστικῆς διατάξεως) verweisen, wird in Nov.10 hinsichtlich des Ausgangspunktes der Neuregelung kein kanonisches Gebot explizite zitiert; vermutlich wurde durch letztere Novelle nur die Einheitlichkeit in der Regelung angesichts der Ähnlichkeit der Sachverhalte angestrebt.

22 Allerdings darf der Abt Sklaven oder Personen unbekanntes Standes erst drei Jahre nach dem Eintritt in das Kloster einkleiden. Vgl. auch die stichhaltigen Bemerkungen des Theodoros Balsamon in seinem Kommentar zum cap.1.36 des Nomocanon XIV titulorum (RhP I, S.78 f.).

Justinians, jedoch nicht in detaillierter Form, geregelt. Unter diesem Gesichtspunkt stellte diese Novelle einfach eine Ergänzung der früheren Bestimmungen dar. Den Anlaß dazu gab höchstwahrscheinlich Kanon 17 des II. Nicaenum, nach welchem die Ortsbischöfe nur dann den Bau eines Bethauses (εὐκτήριος οἶκος) erlauben sollen, wenn der Gründer imstande ist, das in Angriff genommene Gebäude fertigzustellen. Auf diese kanonische Vorschrift weist vermutlich Leon hin, indem er im Novellentext schreibt, daß sowohl die kirchlichen Satzungen als auch das weltliche Gesetz vorschreiben, daß ein Klosterbau verhindert werden soll, wenn der Stifter mittellos ist.²³

Gemäß der Novelle 123.13 Justinians dürfen Subdiakone erst nach der Vollendung des 25. Lebensjahres geweiht werden. Diese Altersgrenze wurde durch Kanon 15 des Trullanum auf das 20. Lebensjahr herabgesetzt. Diesen (eigentlich nach Eisagoge 8.9 nur noch scheinbaren) Widerspruch zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Recht beseitigte Leon, indem er durch die *Novelle 16* (und die fast gleichlautende *Novelle 75*) der kirchlichen Norm den Vorzug gab: künftig dürfen Subdiakone schon mit 20 Jahren geweiht werden.

Im Falle der *Novelle 17* ging es um rein liturgisch-dogmatische Probleme, nämlich um die Taufzeit der neugeborenen Kinder und die Zulassung der Wöchnerinnen zur Kommunion. Da die heiligen Kanones keine einschlägigen Vorschriften enthielten, geschweige denn die Nomoi, wandte sich der Patriarch an den Kaiser und bat um Schließung der Lücke durch ein Gesetz. Zunächst meinte Leon, daß die erforderliche Regelung durch Synodalbeschluß erfolgen sollte, zum Schluß aber gab er nach und ordnete durch die vorliegende Novelle an, daß die (gesunden) Säuglinge vierzig Tage nach ihrer Geburt getauft werden sollen und daß Frauen im Kindbett vor dem Ablauf von vierzig Tagen zur Kommunion nicht zugelassen werden dürfen, es sei denn, sie befinden sich in Lebensgefahr.²⁴

Die *Novelle 54* schreibt vor, daß niemand, auch nicht die Bauern, am Sonntag arbeiten dürfen. Dadurch wurde eine Konstitution des Kaisers Konstantin d. Gr. vom Jahre 321²⁵ derogiert, die die Bauern vom allgemeinen Arbeitsverbot ausnahm. Zur Begründung seiner Novelle berief sich Leon auf "das Gesetz der Koryphäer unter den Aposteln" (τῶ νόμῳ τῶν κορυφαίων μαθητῶν), womit er wohl die

23 Noailles-Dain, S.55 Z.12-15: «Εἰκότως ἄρα οἱ τε ἱεροὶ θεσμοὶ καὶ ἡ πολιτικὴ ψήφος σύμφωνα ἀφίαισι παρακελεύσματα, τοὺς ὅσοι μὴ πρὸς ἀπαρτισμὸν τοῦ ἔργου ἱκανοὶ ὄντες μοναστηρίου κατασκευῆς ἐφόπτουνται ἀπειργεῖν τῆς ἐπιχειρήσεως».

24 Vgl. Eleutheria Papagianne - Sp. Troianos, 'Ἡ νεαρὰ 17 Λέοντος τοῦ Σοφοῦ καὶ μία ἐπιτομή της, in: Βυζαντινὰ μελέται 1 (1988) 32-51.

25 Vgl. C. 3.12.2(3).

TROIANOS

Apostolischen Konstitutionen VIII.33.1-2²⁶ bzw. die Epitome des VIII. Buches der Konstitutionen Kap.23²⁷ meinte.

Unter Justinian erfreuten sich die Juden einer gewissen "Religionsfreiheit", indem es ihnen erlaubt war, ihren religiösen Verpflichtungen nachzugehen (z.B. Wahrung des Sabbats).²⁸ In der Annahme, daß alle Juden sich unter Basileios I. zum Christentum bekehrt hatten, hob Leon durch *Novelle 55* die früheren einschlägigen Gesetze auf und ordnete an, daß die Juden gemäß den Geboten des christlichen Glaubens leben sollten. Wenn jemand ertappt wird - so die *Novelle* -, von den christlichen Gesetzen Abstand zu nehmen und sich den jüdischen Bräuchen und Dogmen erneut zuzuwenden, dann solle er die von den Gesetzen für die Abtrünnigen vorgesehene Strafe erleiden. In der *Novelle* wird kein Bezug auf irgendwelche Kanones genommen. Dennoch läßt sich die innere Verbindung der *Novelle* mit Kanon 8 des II. Nicaenum, der denselben Sachverhalt von kirchlicher Seite betrachtet regelt, nicht leugnen. Nach dem Kanon dürfen Juden, die nur zum Schein Christen geworden sind, insgeheim jedoch fortfahren, den Sabbat und andere jüdische Sitten zu beachten, weder zur Kommunion noch zum Gebet zugelassen werden. Sie sollen also als Apostaten behandelt werden, was auch Leon in seine *Novelle* übernahm.

Die *Novelle 58* richtet sich unter Berufung auf die "göttlichen Gebote" (θεῖα ἐντάλματα), nämlich die Kanones 63 der "Apostel" und 67 des Trullanum, gegen diejenigen, die Speisen aus Blut herstellen oder verzehren. Eine einschlägige Bestimmung enthält das weltliche Recht nicht.

Die Unterscheidung zwischen "guter" und "böser" Magie geht auf eine Konstitution des Kaisers Konstantin d. Gr. vom Jahre 321²⁹ zurück, durch welche die strafrechtliche Würdigung der magischen Handlungen nach dem erzielten Ergebnis abgestuft wurde. Verboten waren solche Taten, die sich gegen das körperliche oder seelische Wohl eines Menschen richteten. Erlaubt waren dagegen magische Praktiken zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit eines Menschen oder zum Schutz der Ernte vor Naturkatastrophen. In der Überzeugung, diese Vorschrift sei gefährlich, beschloß Leon "das Gebiet der

26 F.X. Funk, *Didascalia et Constitutiones Apostolorum*, Bd.I, Paderborn 1905 (Ndr. Turin 1970), S.538 Z.10-14; M. Metzger, *Les Constitutions Apostoliques*, Bd.III [Sources Chrétiennes, 336.] Paris 1987, S.240 Z.1-5.

27 Funk, a.a.O. Bd.II S.87 f. Vgl. Sp. Troianos, 'Η νεαρά 54 Λέουτος τοῦ Σοφοῦ γιὰ τὴν ἀργία τῆς Κυριακῆς καὶ οἱ πηγές τῆς, in: *Festschrift K. Triantaphyllu* (im Druck).

28 Vgl. C. 1.9.13; Nov. 146.

29 Vgl. C.Th. 9.16.3 = C.(Just.) 9.18.4.

Gesetze zu bereinigen".³⁰ Er ordnete also durch *Novelle 65* an, daß jeder, der als Zauberer entlarvt werde, möge er auch vorgeben, Körper zu heilen oder Ernteschäden abzuwenden, mit der höchsten Strafe belegt werden solle, nämlich derjenigen für Apostaten. Obwohl der Gesetzgeber sich nur auf die Absurdität des alten Gesetzes und nicht auf dessen Widerspruch zu den Kanones berief, legt die angedrohte Strafe die Vermutung nahe, daß die Neuregelung unter dem Einfluß der Kanones 65, 72 und 83 des Basileios, 3 des Gregor von Nyssa und 61 des Trullanum entstand.³¹

Gemäß der justinianischen *Novelle 123.5* dürfen Bischöfe und Mönche nicht Tutoren oder Kuratoren sein; den anderen Klerikern ist dies erlaubt, jedoch nur im Verhältnis zu den eigenen Verwandten.³² Durch die *Novelle 68* Leons wurde diese Vorschrift modifiziert, indem der Gesetzgeber ein generelles Verbot einführte: Sämtliche Kleriker und Mönche sind künftig von der Vormundschaft ausgeschlossen. Ausnahmsweise wurde aber diesen das Recht eingeräumt, eine neue Art von ἐπιτροπή zu übernehmen, die nach ihrem durch den Novellentext vermittelten Inhalt der Institution der Testamentsvollstreckung entsprechen dürfte.³³ Ein unmittelbarer Zusammenhang der Neuregelung mit einer kanonischen Vorschrift läßt sich durch die *Novelle* nicht erschließen. Doch scheint mir der Gedanke, Kanon 11 der Prima-Secunda in Verbindung mit anderen die außerkirchliche Aktivität der Kleriker betreffenden Kanones (etwa den 6. Apostelkanon und Kanon 10 des II. Nicaenum) als Anlaß zur Promulgation der vorliegenden *Novelle* in Erwägung zu ziehen, naheliegend zu sein.

Durch die *Novelle 73* wurde dem im Novellentext ausdrücklich erwähnten Kanon 97 des Trullanum Gesetzeskraft verliehen. Demzufolge darf niemand, auch kein Laie, mit einer Frau in den sog. κατηχούμενα, d.h. in der Galerie der Kirche,

- 30 Noailles-Dain, S.237 Z.17-24: «'Εγὼ δὲ νόμον ἐκτεθειμένον ὑπὸ τῶν πάλαι νομοθετῶν διασκεπτόμενος δεσποτεῖαν μὲν φαύλην ἡγούμενος τιμωρεῖται, πάλιν δ' αὐτὴν ἀποδέχεται, οὐκ ἐκ τῆς τῶν χρωμένων αὐτῇ προαιρέσεως φαύλην δεικνυμένην, ἀλλ' οἴκοθεν πηγάζουσα τὴν κακίαν, ὥσπερ οἱ κοπρῶνες τὴν δυσωδίαν, μέμφεσθαι τοῖς νενομοθετηκόσιν οὐκ ἂν φαίην, ἵνα δὲ μὴ μέμφωτο τὸ τὴν μέμψιν ἔχον νομοθέτημα ἐκκαθαίρειν δικαίῳ τοῦ τῶν νόμων ἐδάφους».
- 31 Zur Auffassung der Kirchenväter, bei der Zauberei handle es sich um eine Erscheinungsform der Apostasie, vgl. Sp. Troianos, 'Zauberei und Giftmischerei in mittelbyzantinischer Zeit', in: *Fest und Alltag in Byzanz*, München 1990 (im Druck).
- 32 Vgl. Eleutheria Papagiannē, 'Ἐπιτροπόμενες καὶ ἀπαγορευμένες κοσμικὲς ἐνασχολήσεις τοῦ βυζαντινοῦ κλήρου, in: Δ' Πανελλήνιο Ἱστορικὸ Συνέδριο. Πρακτικά (Thessalonike 1983) 145-166 (hier 150).
- 33 Vgl. H.-G. Beck, 'Kirche und Klerus im staatlichen Leben von Byzanz', *REB* 24 (1966) 1-24 (hier 3) = ders., *Ideen und Realitäten in Byzanz*, London 1972, Nr.XIV.

TROIANOS

wohnen. Dem Novellentext ist zu entnehmen, daß auch Basileios I. durch ein nicht erhaltenes Prostagma³⁴ dem Mißstand abzuhelfen versuchte - jedoch ohne Erfolg.

Nach einer Konstitution der Kaiser Diocletian und Maximian vom Jahre 293³⁵ durfte ein Verlöbnis jederzeit aufgelöst werden; allerdings wurde die grundlose Auflösung durch eine im Jahre 472 promulgierte Konstitution der Kaiser Leon I. und Anthemios³⁶ mit Vermögensstrafen verknüpft. Gemäß dem Kanon 98 des Trullanum dagegen wurde jemand, der die Braut eines anderen, noch lebenden Mannes heiratete, als Ehebrecher angesehen, was als eine inzidente Bestätigung der Unauflösbarkeit des Verlöbnisses aufzufassen ist. Auf diesen Widerspruch hinweisend ordnete Leon der Weise durch *Novelle 74* an, daß das Verlöbnis nicht eingesegnet werden sollte, bevor die Partner fünfzehn - der Mann - bzw. dreizehn - die Frau - Jahre alt sind.³⁷ Bei einem solchen Verlöbnis sei dann die Auflösung nur unter denselben Voraussetzungen möglich, die das Gesetz für die Ehescheidung vorsehe. Das zur Einsegnung der Verlobung erforderliche Mindestalter wurde auch in der *Novelle 109* wiederholt. Eine einfache, d.h. nicht eingesegnete Verlobung sei aber schon mit der Vollendung des siebten Lebensjahres möglich.³⁸ Insofern hielt Leon am justinianischen Recht³⁹ fest.

Gemäß der justinianischen *Novelle 123.20* wurde der Meineid von Klerikern nach der Art des Verfahrens, in dem sie als Zeugen auftraten, unterschiedlich behandelt. Wenn sie nämlich in Zivilsachen eine falsche Aussage geleistet hatten, sollten sie drei Jahre lang exkommuniziert und in ein Kloster eingesperrt werden. War dies aber in einem Kriminalverfahren der Fall, so sollten sie abgesetzt und den weltlichen Strafen unterworfen werden.⁴⁰ Unter Berufung auf den 25. Apostelkanon, der für unter Eid falsch aussagende Kleriker die Absetzung vorschrieb, hob Leon diese Unterscheidung auf und ordnete durch *Novelle 76* an, daß Kleriker, die einen Meineid - gleichgültig in welcher Angelegenheit - geleistet hatten, abgesetzt werden sollten. Wenn sie aber falsch ausgesagt hatten, ohne dabei einen Eid zu leisten, so sollten sie mit dreijähriger Exkommunikation und strenger "Klosterhaft" bestraft werden.

Justinian verbot den Klerikern und Mönchen, Eintreiber von öffentlichen Abgaben, Pächter von Zöllen oder von fremden Besitzungen, Kurator eines Hauses,

34 Von Fr. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565-1453*, München und Berlin 1924 (Ndr. Hildesheim 1976) wurde diese Angabe nicht berücksichtigt.

35 Vgl. C. 5.1.1.

36 Vgl. C. 5.1.5.

37 Vgl. auch Eis. 14.11 (Zepos, *JGR* II S.271).

38 Zu beiden *Novellen* Leons vgl. St. Papadatos, *Περὶ τῆς μνηστείας εἰς τὸ βυζαντινὸν δίκαιον*. [Πρῶγμ. Ἀκαδ. Ἀθηνῶν, 50.] Athen 1984, S.93 f., 99-101, 178.

39 Vgl. D. 23.2.4; C. 5.4.24; C. 5.60.3; I. 1.22 pr.

40 Vgl. auch. Eis. 9.12 (Zepos, *JGR* II S.255).

Bürge oder Prozeßvertreter zu werden.⁴¹ Die Nichtbeachtung des Verbots zog (nur) Vermögensstrafen nach sich. Diese Bestimmung ergänzte Leon durch *Novelle 86*, die unter Berufung auf die Apostelkanones (ἡ τῶν θεοκρῦκων ἀποστόλων ψῆφος) vorschrieb, daß Geistliche, die vor Gericht als Anwälte auftreten oder Geldgeschäfte betreiben, zunächst mit befristeter Exkommunikation und Suspendierung und im Wiederholungsfall mit Absetzung bestraft werden sollten. Für die Leistung einer Bürgschaft durch einen Kleriker sah der 20. Apostelkanon die sofortige Absetzung vor.⁴² Insofern wurde durch die leontische *Novelle* eine Modifizierung dieses Kanons eingeführt, die aber im Einklang mit dem inhaltlich verwandten 81. Apostelkanon stand. Dieser ordnete nämlich für Kleriker, die weltliche Geschäfte betreiben, an, daß sie erst dann abgesetzt werden sollten, wenn sie ihr unkanonisches Verhalten nicht einstellen wollten.⁴³

Kleriker, die sich dem Würfelspiel widmen, werden gemäß der *Novelle 87* Leons vorerst auf drei Jahre exkommuniziert und in ein Kloster eingesperrt, und wenn sie rückfällig werden, endgültig abgesetzt. Dadurch wurde dem "von Gott gebilligten Beschluß der heiligen Apostel" (τὸ θεόκριτον τῶν θείων ἀποστόλων ψήφισμα), nämlich den Kanones 42 und 43 der "Apostel", Gesetzeskraft verliehen. Die einschlägige justinianische Bestimmung⁴⁴ sprach nur von dreijähriger Suspendierung mit Klosterrelegation.

Nach der Aussage Leons im Prooimion der *Novelle 88* hat das "Gesetz der Apostel" (τῷ σεβασμίῳ τῶν σεπτῶν ἀποστόλων θεσπίσματι) die Feiertage zu Ehren des Herrn Jesus Christus, der Apostel selbst und der Märtyrer festgesetzt. Es handelt sich dabei um die Stelle der Apostolischen Konstitutionen VIII.33.3-9,⁴⁵ die in der Epitome des VIII. Buches der Konstitutionen auch separat überliefert ist⁴⁶ und den von Leon geschilderten Inhalt hat.⁴⁷ Durch die *Novelle 88* beabsichtigte der Kaiser eine Erweiterung dieser Vorschrift, indem er zu den von den "Aposteln" kanonisierten noch sieben weitere Feiertage hinzufügte, nämlich zu Ehren der Heiligen Athanasios, Basileios, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Johannes Chrysostomos, Kyrillos und Epiphianos.

41 Vgl. Nov. 123.6; vgl. auch Eis. 9.3 (Zepos, *JGR* II S.253).

42 Vgl. Eleutheria Papagianne, «Κληρικός ἐγγύας διδοὺς καθαιρείσθω». Ἔρευνα γιὰ τὴν παράδοση καὶ συμβολὴ στὴν ἐρμηνεία τοῦ κανόνα 20 τῶν Ἀποστόλων, in: *Χριστιανός* 25 (1986) 3-16.

43 RhP II, S.104: «Ἡ πειθέσθω οὖν τοῦτο μὴ ποιεῖν, ἢ καθαιρείσθω». Nach der von Joannou, a.a.O. Bd.I,2 S.49 edierten Fassung: «εἰ δὲ μή, ἀποτιθέσθω».

44 Vgl. Nov. 123.10.

45 Funk, a.a.O. Bd.I S.538,10 - 540,12; Metzger, a.a.O. Bd.III S.240,2 - 242,24.

46 Funk a.a.O. Bd.II S.87,18 - 88,18. Vgl. auch C. 3.12.6 §3 (a.389).

47 Noailles-Dain, S.292 Anm.3 wollen dagegen unter diesem Verweis den 66. Apostelkanon verstehen, was zweifellos ein Irrtum ist; vgl. dazu Troianos, Ἡ νεαρά 54 etc. (oben Anm.27).

Durch die *Novelle 89* erhob Leon die formelle Einsegnung zur Voraussetzung einer rechtskräftigen Eheschließung. Insofern weist die *Novelle* keinen Bezug auf eine (frühere) kanonische Vorschrift auf.

Gemäß der *Novelle 90* sollen diejenigen, die eine dritte Ehe eingingen, den von den heiligen Kanones (ὁ ἱερὸς κανὼν) vorgesehenen Strafen unterworfen werden. Zwar werden im Novellentext weder die einschlägigen Kanones noch die angedrohten Strafen genannt, doch können in diesem Fall nur die Kanones 3 von Neokaisareia, 1 von Laodikeia und 4, 50 und 80 des Basileios, die eine befristete Exkommunikation der Ehegatten vorsehen, in Betracht kommen. Durch die Promulgation dieser *Novelle* bezweckte Leon die Ergänzung des weltlichen Rechts, das - so wörtlich der Text - "die Übereinstimmung mit dem geoffenbarten Gesetz nicht anstrebte" (τοῦ πολιτικοῦ νόμου ... μὴ συμφωνεῖν ἐθελήσαντος τῷ δόγματι τοῦ Πνεύματος). In ähnlicher Weise beklagte sich Leon im Prooimion der *Novelle 91*, daß der Gesetzgeber es unterließ, gegen die im Konkubinat Lebenden vorzugehen, was eine Beleidigung des Staatswesens darstellte. Infolgedessen - um diese Unterlassung zu "derogieren" - ordnete er an, daß das Konkubinat gemäß den göttlichen und den Christen angemessenen Geboten (τὰ θεῖα καὶ πρέποντα χριστιανοῖς ἐντάλματα) verboten sei. Vermutlich hatte Leon dabei die Kanones 59 des Basileios und 4 des Gregor von Nyssa im Sinne. In beiden Kanones ist zwar speziell von Konkubinat die Rede, weil sie sich generell gegen die Hurerei richteten; dennoch waren sie einschlägig, galt doch das Konkubinat nach Leons Auffassung (nach dem Einsegnungsgebot der *Novelle 89*) als eine Erscheinungsform von Unzucht. Es ist aber bemerkenswert, daß Leon bei aller Frömmigkeit Abstand davon nahm, die in den Kanones für die πόρνοι vorgeschriebenen Kirchenstrafen gesetzlich zu bestätigen.

Da das weltliche und das kirchliche Recht hinsichtlich der Bestrafung der Grabschändung nach Ansicht des Kaisers weit auseinandergehen (τό τε πολιτικὸν καὶ ἱερὸν ψήφισμα πρὸς ἀντιλογία ἀλλήλων ἰδεῖν), fühlt er sich verpflichtet einzugreifen. Das weltliche Recht bestrafe nämlich die Täter, ohne ihnen eine Möglichkeit der Entschuldigung einzuräumen, indem es nur den Vorsatz in Betracht ziehe.⁴⁸ Das kirchliche Recht dagegen schreibe für dieses Verbrechen keine Sanktionen vor, indem es die Armut berücksichtige, welche verzweifelte Menschen zu extrem gewagten Handlungen führen könne. Diese Aussage gilt wohl dem Kanon 7 des Gregor von Nyssa, der den Tätern, wenn sie sich nur auf das Wegtragen von Steinen beschränkten, ohne die Leiche zu exhumieren, Straffreiheit gewährt. Nach

48 Die Grabschänder werden mit der Todesstrafe, wenn sie humiliores sind, oder mit Deportation auf eine Insel, wenn es sich um honestiores handelt, bestraft. Leichtere Fälle von Grabverletzungen werden mit Deportation bzw. Bergwerkstrafe geahndet; vgl. D. 47.12.8 und 11; C. 9.19.5. Vgl. dazu R. Rilinger, *Humiliores-Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit*, München 1988, S.260f.

Kanon 66 des Basileios dagegen sollen die Grabplünderer der zehnjährigen Exkommunikation unterworfen werden. Um die Vorschriften des weltlichen und des kirchlichen Rechts miteinander zu harmonisieren, ordnete Leon durch die *Novelle 96* an, daß diejenigen, die eine solche Untat zum ersten Mal wagten, leicht bestraft werden sollten; im Wiederholungsfall aber sollten sie geprügelt und geschoren werden.⁴⁹

Der Harmonisierung des weltlichen Rechts mit den göttlichen Geboten dient auch *Novelle 97*. Während nämlich die heilige Schrift den Eid ausnahmslos verbietet,⁵⁰ verlangt das weltliche Gesetz von den Beamten beim Amtsantritt⁵¹ und von den Richtern bei Prozeßbeginn⁵² eine Eidesleistung. Leon dachte gewiß nicht an eine Änderung des Kaiserrechts; vielmehr versuchte er es mit dem Argument zu rechtfertigen, es diene der besseren Durchführung des göttlichen Gebotes.

Aus der oben vorgenommenen Analyse der im weitesten Sinne kirchenrechtlichen Novellen Leons geht hervor, daß der Kaiser durch deren Promulgation in den meisten Fällen die Beseitigung von Widersprüchen zwischen der "geltenden" Kaisergesetzgebung und den heiligen Kanones oder auch - seltener - die Schließung von Lücken bezweckte. Dieses Ziel verfolgte er sowohl durch die Aufhebung bzw. die Modifizierung der alten, den Kanones widersprechenden Gesetze als auch durch die Einführung völlig neuer Regelungen.

Vergleicht man aber die kirchlichen Vorschriften, die Leon bei seiner legislativen Betätigung entweder *expressis verbis* - allerdings selten - zitierte oder - öfters - nur andeutete, so stellt man fest, daß sie ein gemeinsames Merkmal aufweisen: Es sind entweder Kanones des Trullanum, des II. Nicaenum und der Prima-Secunda oder Kanones, welche durch Kanon 2 des Trullanum bestätigt wurden, nämlich der Lokalsynoden, der Kirchenväter und der "Apostel". Der Befund, daß die Untersuchung in zwei Fällen auf die vom Trullanum verworfenen⁵³ Apostolischen Konstitutionen stieß, läßt sich dadurch erklären, daß die konkreten Stellen in einer getrennt überlieferten Sammlung enthalten sind, die sich als "Kanones der Apostel Petros und Paulos" ausgibt.⁵⁴

Es handelt sich also um Kanones, die außerhalb der von Justinian durch Kap.1 der *Novelle 131* eingeführten Gleichstellung von *Nomoi* und *Kanones* lagen. Diese

49 Vgl. dazu Sp. Troianos, 'Ο «Ποινάλιος» τοῦ 'Εκλογαδίου. Συμβολή εἰς τὴν ἱστορίαν τῆς ἐξελέξεως τοῦ ποινικοῦ δικαίου ἀπὸ τοῦ Corpus Iuris Civilis μέχρι τῶν Βασιλικῶν. [Forschungen zur byzant. Rechtsgeschichte, 6] Frankfurt a.M. 1980, S.101.

50 Vgl. Matth. 5.34.

51 Vgl. Just. Nov. 8.7.

52 Vgl. C. 3.1.14.

53 Vgl. Kanon 2, nach welchem diese Konstitutionen von Häretikern gefälscht wurden: «(...), αἰστισι (scil. ταῖς διατάξεσι) πάλαι ὑπὸ τῶν ἑτεροδόξων ἐπὶ λύμῃ τῆς ἐκκλησίας νόθα τινὰ καὶ ξένα τῆς εὐσεβείας παρενετέθησαν, (...)».

54 RhP IV, S.401: «Τῶν ἁγίων ἀποστόλων Πέτρου καὶ Παύλου κανόνες ιζ´».

TROIANOS

Novelle hatte nämlich nur denjenigen Kanones Gesetzeskraft verliehen, die von den vier ersten, im Novellentext ausdrücklich genannten ökumenischen Synoden erlassen wurden.⁵⁵

Die Promulgation der einzelnen Novellen mag auf die Initiative Leons zurückzuführen sein. Es ist aber wahrscheinlicher, daß sie - zumindest in den meisten Fällen⁵⁶ - von der Kirchenführung veranlaßt wurde. Das oben erwähnte gemeinsame Merkmal der kirchenrechtlichen Novellen Leons, das schwerlich auf "Zufall" zurückgehen kann, erlaubt einen Einblick in ihren Entstehungsvorgang. Die Kanones aller nach Chalkedon einberufenen ökumenischen bzw. allgemeinen Synoden sowie die vom Trullanum bestätigten Apostelkanones und Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter vermochten nicht, ein (auch vor ihrem Erlaß promulgiertes) Kaisergesetz zu modifizieren oder gar aufzuheben, weil sie über die formelle Kraft eines Nomos nicht verfügten. Der einzige Weg, den Kanones den Gesetzen gegenüber derogative Wirkung zu verleihen, war die Wiederholung ihres Inhalts durch einen legislativen Akt des Kaisers.

Hinsichtlich der Haltung Leons zu dieser Frage legt der im Prooimion der Novelle 17 geschilderte Vorgang (vgl. oben) die Vermutung nahe, daß er das justinianische Prinzip, die normsetzende Tätigkeit der Synoden könne durch die rechtsschöpfende Aktivität des Kaisers ersetzt werden, einerseits nicht völlig teilte, andererseits aber auch nicht entschieden ablehnte. Vielmehr dürfte er der Ansicht gewesen sein, daß bei kaiserlichen Eingriffen in innerkirchliche Angelegenheiten die Staatsraison zu berücksichtigen sei,⁵⁷ wobei er darunter auch die Pflicht zur weiteren Christianisierung des ihm anvertrauten Staates verstand.⁵⁸ Ist diese Vermutung richtig, so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß Leon durch seine den kirchlichen Fragen gewidmeten Novellen darauf abzielte, die justinianische Regelung über die Gleichstellung von Gesetz und Kanon auf die Kanones der Synoden des 7.-9. Jahrhunderts (einschließlich der durch Kanon 2 des Trullanum bestätigten Kanones) zu erstrecken.

Um dieser Maßnahme allgemeine und zugleich dauerhafte Geltung zu verschaffen, ließ er in die von ihm veranlaßte Kodifikation (vgl. B. 5.3.2) eine interpolierte Fassung der einschlägigen Bestimmung der justinianischen Novelle 131 aufnehmen:

55 Vgl. dazu Sp. Troianos, «Θεοπίζομεν τοίνυν, τάξιν νόμων ἐπέχειν τοὺς ἀγίους ἐκκλησιαστικούς κανόνας ...», in: Βυζαντινά 13 (1985) (= Δώρημα στὸν Ἰ. Καραγιαννόπουλο) 1189-1200.

56 Vgl. Noailles-Dain, S.29 Z.20-21 (Nov.5) und S.63 Z.17-18 (Nov.17).

57 Vgl. auch H.-G. Beck, *Nomos, Kanon und Staatsraison in Byzanz*. [Österr. Akademie d. Wissenschaften, Phil.-hist.Kl., Sb. Bd.384.] Wien 1981.

58 H. Hunger, *Reich der Neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur*, Graz-Wien-Köln 1965, S.152 f.; vgl. auch Spulber, S.78.

«Θεσπίζομεν τοίνυν τάξιν νόμων ἐπέχειν τοὺς ἁγίους ἐκκλησιαστικοὺς κανόνας τοὺς ὑπὸ τῶν ἁγίων ἑπτὰ συνόδων ἐκτεθέντας ἢ βεβαιωθέντας, τουτέστι τῆς ἐν Νικαίᾳ τῶν τριακοσίων δέκα καὶ ὀκτῶ πατέρων, καθ' ἣν Ἄρειος ὁ τῆς μανίας ἐπώνυμος ἀνεθεματίσθη, καὶ τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει τῶν ἁγίων ἑκατὸν πενήκοντα πατέρων, ὑφ' ὧν ὁ πνευματομάχος Μακεδόνιος ἐστηλιτεύθη, καὶ τῆς ἐν Ἐφέσῳ πρώτης, ἐν ἣ Ἡεστώριος κατεκρίθη, καὶ τῆς ἐν Χαλκηδόνι, καθ' ἣν Εὐτυχῆς μετὰ Ἡεστωρίου ἀνεθεματίσθη, πρὸς δὲ ταύταις τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει τὸ δεύτερον, δι' ἧς Ὀριγένης μετὰ τῶν αὐτοῦ συγγραμμάτων καὶ ἕτεροί τινες δυσσεβεῖς παρεδειγματίσθησαν, καὶ ἔτι τῆς ἐν Κωνσταντινουπόλει τὸ τρίτου, ἣτις διαφόρους αἱρέσεις θριαμβεύσασα τὰ τῶν προγεγενησμένων ἐπέχειν ἁγίων συνόδων θεῖα δόγματα ἐπεκύρωσεν, καὶ ἐπὶ πάσαις τῆς ἐν Νικαίᾳ τὸ δεύτερον, ἐξ ἧς οἱ κατὰ τῶν ἁγίων εἰκόνων λυτήσαντες ἐξ Ἰσοῦ τοῖς προλαβοῦσιν αἰρετικοῖς τῆς καθολικῆς ἁγίας τοῦ θεοῦ ἐκκλησίας ἀπεκηρύχθησαν· τῶν γὰρ προειρημένων ἁγίων συνόδων τὰ δόγματα καθάπερ τὰς θείας γραφὰς δεχόμεθα καὶ τοὺς κανόνας ὡς νόμους φυλάττομεν, (...).»⁵⁹

Der alte Text wurde also durch die Hinzufügung der fünften, der sechsten und der siebten (ökumenischen) Synoden ergänzt.

SPYROS N. TROIANOS

59 H.J. Scheltema - N. van der Wal, *Basilicorum libri LX*. Ser.A vol.I, Groningen etc. 1955, S.141.

